Nr. 46.

Amtsblatt

des Kantons Graubünden.

Chur, den 14. November 1884.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3. 50, halbjährlich Fr. 1. 90 Rp.
Insertionsgebühr: 20 Rappen für die Petit-Zeile oder deren Raum. Briefe franko.

Amtliches.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden
an
die ehrs. Gemeinden desselben.

Chur, den 12. November 1884.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die Prüfung und Zusammenstellung der eingelangten sämmtlichen Protokolle über den am 9. November im 33. Wahlkreis stattgefundenen zweiten Wahlgang für einen zweiten Vertreter dieses Kreises im eidg. Nationalrath hat folgendes Ergebniß geliefert:

Die Gesammtzahl der Votanten betrug 7433, die absolute Mehrheit ist demnach 3717. Es haben Stimmen erhalten:

Herr Nat.-Rath L. Raschein	3862
„ Stabsmajor Th. Sprecher	3515
Vereinzelte Stimmen waren	56.

Somit ist Herr Nat.-Rath L. Raschein als Mitglied des Nationalrathes für eine neue dreijährige Amtsdauer des letztern bestätigt worden.

Indem wir noch bezüglich allfälliger Einsprachen gegen diese Wahl auf den Anhang verweisen, empfehlen wir Euch, Getreue, Liebe Mitbürger, sammt uns in die Obhut des Allmächtigen.

Der Präsident:
F. Manatschal.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Kanzleidirektor: **G. Marchion.**

Anhang.

Auszug aus dem Bundesgesetz betreffend die eidg. Wahlen und Abstimmungen.

Aus Art. 9. Die Kantonsregierung hat die Wahlergebnisse zusammen zu stellen und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt zu machen.

Aus Art. 10. Binnen einer mit dieser Bekanntmachung beginnenden Frist von

6 Tagen können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl erhoben werden. Diese hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufs der betreffenden Wahl vorgefallen ist, gemacht werden.

---

23. Oktober 1884.

Vor dem Kleinen Rathe.

Auf Rekurs des H. M. von St. Antönien-Ascharina gegen § 24 des Alpstatutes dieser Gemeinde, die Benutzung der Alp- und Heimweide betreffend,

hat der Kleine Rath,

Nach Einsicht der Akten ꝛc.; woraus sich ergibt:

Der rekurrirte Paragraph des Alpstatutes lautet:

„Wer eine Kuh ohne gehöriges Sömmerungsrecht hier sömmert, der soll bei der Lohnschnitzung gebußt werden Fr. 10. 20."

Gegenüber dieser Bestimmung spricht H. M. als Bürger und Einwohner von Ascharina das Recht an, die Alp- und Heimweiden der Gemeinde von einer Kuh benutzen zu lassen, ohne dafür gebußt zu werden, weil zur Benutzung derselben als öffentlichen Korporationsgutes der Gemeinde alle Bürger gleichberechtigt seien.

Die Gemeinde ihrerseits behauptet, daß die Alp, worunter sie das ganze zusammenhengende Gebiet der Frühlings-, Sommer- und Herbstweiden versteht, keine Gemeindealp im gewöhnlichen Sinne des Wortes sei, sondern, abgesehen von den auf 2 Stößen haftenden Privatrechten, nur solchem Vieh von Bürgern zur Weide diene, das auf im Gemeindegebiet liegenden Gütern gewintert werde, welche in das Alprecht eingekauft wurden, was eben unter dem Ausdruck „gehöriges Sömmerungsrecht" zu verstehen sei.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung beruft sich die Gemeinde im Allgemeinen auf das verfassungsmäßig den Gemeinden gewährleistete Recht der selbständigen Verwaltung und des Erlasses der dahin einschlagenden Ordnungen, und im Besondern auf den durch kleinräthliche Rekurspraxis anerkannten Grundsatz, daß in erster Linie nur das auf dem Gebiet einer Gemeinde gewinterte Vieh zur Sömmerung in den Alpen berechtigt sei. Ueberdies biete die Alp von Ascharina nicht einmal für das in angegebener Weise sömmerungsberechtigte Vieh der Bürger genügende Weide.

Aus den Berichten des zur Untersuchung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse an der Alp von Ascharina abgeordneten Regierungskommissärs geht hervor, daß in vorhandenen ältern und neuern Urkunden und in gerichtlichen Urtheilen die Alp als eine gemeine Alp erklärt ist, über welche die Gemeindsgenossen zu verfügen haben.

Ebenso ergibt sich aus unbestrittenen Thatumständen, daß die mit der eigentlichen Alp zusammenhangenden von derselben jedoch abgegrenzten Heimweiden als Eigenthum der Gemeinde angesehen werden müssen, und liegt irgend ein Beweis nicht vor, daß dieselben Eigenthum einer besondern Genossenschaft seien.

Abweichend von dem Grundsatze, daß nur auf Gütern im Gemeindegebiet gewintertes Vieh die Alp- resp. Heimweiden benutzen dürfe, enthielt ein früheres Alpgesetz von Ascharina für arme Bürger, welche keinen oder nicht genügenden, in die Alp eingekauften Grundbesitz zur Winterung einer Kuh hatten, die Vergünstigung, mit einer gekauften oder in Zins genommenen Kuh die Heimweiden zu benutzen.

In Erwägung, daß sowohl die Alp- als auch die Heimweiden von St. Antönien-Ascharina als Gemeindegut oder Bestandtheil des Gemeindevermögens zu betrachten sind;

In Erwägung, daß die Rechtsanschauung, wonach Alpen und Weiden einer Gemeinde als eine Pertinenz der im Gemeindegebiet liegenden Privatgüter betrachtet werden, und gemäß welcher auch § 24 des Alpstatutes von St. Antönien-Ascharina für die Benutzung der Alp einen Einkauf der Privatgüter in dieselbe voraussetzt, mit dem Grundsatze

der Gleichberechtigung aller Bürger an der Benutzung der Gemeinde-Utilitäten und mit den Bestimmungen in Art. 44 der Kantonsverfassung sowohl wie mit Art. 12 des Niederlassungsgesetzes unvereinbar ist, weil durch jene Gemeindevorschrift die Alp mit privatrechtlichen Servituten belastet, und einzelne Bürger dadurch vom Mitgenusse ausgeschlossen würden;

In Erwägung, daß die Bestimmung, wonach das in der Gemeinde gewinterte Vieh in erster Linie zur Benutzung von Alpen und Weiden derselben zugelassen wird, allerdings allgemein gilt;

In Erwägung jedoch, daß ein Nachweis für die rekurrirterseits behauptete Unzulänglichkeit der Gemeindealp für das in der Gemeinde gewinterte Vieh nicht erbracht ist;

erkannt:

Der Rekurs des H. M. ist begründet, und die Gemeinde Ascharina pflichtig, Letztern im Sinne obiger Erwägungen zur Benutzung der Alp- und Heimweiden zuzulassen.

An die löbl. Gemeindevorstände.

Die Vorstände sämmtlicher Gemeinden im Kanton erhalten demnächst je 1 Exemplar der neuen, s. Z. in Nr. 10 des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachten Verordnung über Führung der Pfandprotokolle. Diese auf Handpapier im Format der Pfandprotokolle gedruckten Exemplare der Verordnung sind zum Einlegen oder Einkleben in die Protokolle selber bestimmt, und die Vorstände werden daher angewiesen, die Verordnung zu solchem Behufe dem Pfandprotokollführer ihrer Gemeinde zu behändigen.

Chur, 12. November 1884.

Im Auftrag des hochl. Kleinen Rathes,
Der Kanzleidirektor: **G. Marchion.**

Alle lodevoli Sovrastanze comunali.

Le Sovrastanze di tutti i Comuni del Cantone ricevono in breve tempo cadauna un esemplare del nuovo regolamento riguardo la tenuta dei registri delle ipoteche, pubblicato a suo tempo nel Nr. 10 del foglio ufficiale annata corrente.

Questi esemplari del regolamento stampati sopra carta solida del sesto dei registri delle ipoteche sono destinati ad essere aggregati ai registri ossia incollati nei medesimi. Perciò si intimano le sovrastanze ad impalmare il regolamento a detto scopo al registratore delle ipoteche nel loro Comune.

Coira, li 12 Novembre 1884. D'ordine del lod^mo^ Piccolo Consiglio,
Il Direttore di Cancelleria: *G. Marchion.*

Stelle-Ausschreibung.

Laut heutigem Beschluß des Kantonsgerichtes wird hiemit die Stelle des kantonalen Verhörrichters für die drei Jahre 1885—1887 zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen sind innert Monatsfrist an die unterfertigte Amtsstelle zu richten.

Chur, 12. November 1884.

Der Präsident des Kantonsgerichtes:
L. Raschein.

Ai sig. Capisezione delle Valli di Mesocco e Calanca.

Avvertendovi che le operazioni di leva ed ispezione medica dei coscritti del Distretto Moesa avrà luogo *domenica 22 and. a Grono*, vi rendiamo altresì attenti che la seduta della Commissione di leva comincia *alle 7 di mattina in punto;* i coscritti ritardatari saranno puniti dal Commandante di Circondario.

Coira, 12 novembre 1884.

Il Direttore militare:
WALSER.

Rüfe.

Konkurserkanntniß.

Zufolge gantamtlichen Notificats und in Anwendung des § 152, Zif. 2 und 3 des P.-R. hat das Kreisgericht Chur über Andreas Ghisletti von Stalla, Kaufmann dahier, den Konkurs erkannt.

Demgemäß werden sämmtliche Gläubiger des obgenannten Konkursanten aufgefordert, ihre Rechnungen innert der Frist von 8 Wochen, der hiesigen Kreisgerichtskanzlei schriftlich und belegt einzureichen, unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile im Unterlassungsfall.

Chur, 13. November 1884. Der Kreispräsident: **Dr. Joh. Schmid.**

Namens des Kreisgerichtes,
Der Aktuar. **Luc. Simmen.**

Kleinräthliche Bewilligung: 14. November 1884.

Verpfründungsvertrag.

Zwischen Wittfrau Ursula Casparis in Bergün, als Pfrundnehmerin, und Herrn Alt-Richter Chr. Heldstab in Klosters-Mombiel, als Pfrundgeber, wurde mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Bergün, ein Verpfründungsvertrag abgeschlossen, welchem gefertigtes Kreisgericht seine eventuelle Genehmigung ertheilt hat.

Einsprachen gegen diesen Vertrag, sowie Forderungen an die Pfrundnehmerin sind innert 8 Wochen dem Kreisamt Bergün einzureichen.

Bergün, 6. November 1884. Namens des Kreisgerichtes Bergün,
P. Cloetta: Präsident.

Kleinräthliche Bewilligung: 14. November 1884.

Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Ruis hat folgende Verfügung getroffen:

Auf eigenes Verlangen wird der landesabwesende Johann Dietrich von Andest verbeiständet in der Person des Herrn Kreispräsident Julius Cadelbert in Ruis.

Ruis, den 8. November 1884. Für die Vormundschaftsbehörde
des Kreises Ruis
Der Präsident: Theodor Arpagaus.

Gerichtliche Todeserklärung.

Nachdem die an **Fried.** de Nikol. **Heldstab** von Schiers im Amtsblatt Nr. 27 unterm 3. Juli 1883 erlassene Aufforderung, sich über Leben und Aufenthalt auszuweisen, erfolglos geblieben ist, hat das Kreisgericht Schiers, auf erneuertes Gesuch seitens der Erben und gestützt auf § 12 des Pr.-R., über Obgenannten die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen.

Diejenigen, die Erbansprüche auf das Vermögen des Fried. de Nik. Heldstab haben, werden daher aufgefordert, dieselben innert 12 Wochen a dato geltend zu machen, ansonsten solches im Sinne des § 13 an die hier bekannten Erben verabreicht wird.

Grüsch, den 10. November 1884. Namens des Kreisgerichtes Schiers,
Der Amtslandammann: St. Riggli, älter.

Ediktal-Vorladung.

Durisch Gruber von Sarn, früher wohnhaft in Alexandrien (Egypten), letztes Jahr einige Zeit in Zillis domicilirt, jetzt unbekanten Aufenthalts, wird anmit auf Ehescheidungsklage seiner Frau, Anna geb. Laupin, z. Z. wohnhaft in Alexandrien, ediktaliter vor Vermittleramt Heinzenberg-Tschappina auf den 5. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr, zitirt. Für den Fall des Nichterscheinens wird jetzt für dann die zweite Vermittlung auf den 12. Januar Vormittags 10 Uhr angesetzt.

Präz, den 4. November 1884. **Jb. Marugg,** Amtsvermittler.

Erben-Aufruf.

Auf bezügliches Gesuch ist die Erlassung eines Erbenaufrufes über den Nachlaß der letztes Jahr in London verstorbenen **Hermine Pitzenberger** de Karl Heinrich von Grüsch bewilligt worden.

Es werden daher diejenigen, welche auf genannte Verlassenschaft Erbansprüche zu erheben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Anmeldungen innert 12 Wochen a dato schriftlich und belegt dem Kreisamt Schiers einzureichen, widrigenfalls nach unbenutztem Ablauf der Frist nach den Bestimmungen des § 482 des Pr.-R. verfahren wird.

Grüsch, 10. November 1884. Namens des Kreisgerichtes Schiers,
Der Amtslandammann: St. Niggli, älter.

Privat-Anzeigen.

Kreditorenversammlung.

Die Herren Kreditoren der Konkursmasse **Georg Camenisch** von Riein, in Flims wohnhaft gewesen, werden auf Donnerstag den **20.** November, 10 Uhr Morgens, zu einer Versammlung im Gasthaus zur „Post" in Flims eingeladen.

Flims, den 10. November 1884. **Der Massakurator.**

Kreditorenversammlung.

Die Herren Kreditoren der Masse des **Michael Anton Casanova,** von Obersaxen, Hof Egga, werden hiemit auf Mittwoch den **19.** November, Vormittags 10 Uhr, zu einer zweiten Versammlung in dem Gasthof zum „Adler" in Meierhof eingeladen.

Obersaxen, 10. November 1884. **Der Massavogt.**

Konkursmassa J. Th. Wazau in Thusis.

Den Gläubigern V. **Klasse** wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß ihr Treffniß aus obiger Massa — sofern keine Glückscheine bezogen werden — circa **3** % beträgt. Diejenigen, welche Glückscheine beziehen wollen, werden andurch aufgefordert, sich innert 14 Tagen a dato bei dem Unterzeichneten anzumelden, indem alsdann die Ausrichtung erfolgen wird, und spätere Gesuche um Glückscheine nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Thusis, 12. November 1884. **Der Massavogt.**

Die Leinenspinn- & Weberei
Schleitheim — Stühlingen

verarbeitet **Hanf, Flachs** und **Abwerg** billigst im Lohne
zu **Garn, Hausfaden** und **Tücher.**
Berechnung nach Gewicht. Lieferung franko innert 6 Wochen.
Besorgung durch die Agenten:

J. E. Theus z. Krone, **Ems;** D. Ragettli, Hdlg., **Trins;** L. Bühler, Präs., **Ilanz;** Frau Landjäger Derungs, **Tavanasa;** Frau Rosa Berther, **Disentis;** Ulr. Caviezel, **Rhäzüns;** Conr. Sutter, **Sils;** Fr. Calgher, **Zillis;** Frau Dr. A. B. Hegnauer, **Andeer;** Frl. Emilie Hemmi, **Churwalden;** J. G. Balzer, Hptm., **Alvaneu;** Joh. Barandun, **Filisur;** F. Schnöller z. Albula, **Tiefenkasten;** Gebr. Hitz, **Klosters;** P. Aliesch, Kupferschmied, **Schiers;** J. Hemmi, Lehrer, **Castiel;** J. Lenz, Posthalter, **Sent.**

Bekanntmachung.

Den Herren Gläubigern der **Kilian Branger**'schen Konkursmasse wird hiemit angezeigt, daß mit Ausnahme der ersten zwei Klassen voraussichtlich sämmtliche Forderungen vollständig ungedeckt bleiben. Wer Glückscheine nehmen will, hat sich bis spätestens Ende dieses Monats anzumelden bei der

Davos, 11. November 1884. **Massakuratel.**

Anzeige.

Alle Diejenigen, welche am sog. **Boden-** und **Rhonenwald** in **Langwies** Antheilrechte haben, werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr eingeladen. Traktanden: Statutenentwurf und Holzverkauf.

Langwies, 12. November 1884. **Joh. Flor. Pellizari.**

Bekanntmachung.

Unterzeichnete beehren hiemit bekannt zu machen, daß mit heutigem Datum die Firma **Horn & Lony** erloschen ist, indem die bis anhin betriebene **Colonialwaaren-Handlung**, mit Aktiva und Passiva, durch Kauf an die Herren **P. G.** und **L. Lony** dahier übergegangen ist.

Horn & Lony.

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung zeigen die Unterzeichneten ergebenst an, daß sie die bis dato unter der Firma Horn & Lony bestehende **Colonialwaaren-Handlung** mit Aktiva und Passiva übernommen haben und dieselbe mit bedeutend vermehrtem Betriebskapital unter der Firma

Lony & Gartmann

fortbetreiben werden. Dankend für das bis jetzt geschenkte Zutrauen, bitten dasselbe auch auf die neue Firma übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Lony & Gartmann.

Ponte-Campovasto, 4. November 1884.

Feuerspritzen,
kleine zweirädrige Saugspritzen

für Berggemeinden,

Kesselspritzen

für Höfe und einzelne Häuser,

Löschpulver

einfaches und zuverlässiges Mittel zur Unterdrückung entstehender Brände

zu billigen Preisen

vorräthig bei

Versell & Co., Maschinenfabrik, Chur.

Bei Unterzeichnetem befinden sich seit der Alpentladung Garschina zwei herrenlose **Schafe**. Dieselben können innert der gesetzlichen Frist gegen gehörigen Ausweis und Erlegung ergangener Unkosten in Empfang genommen werden bei

Schiers-Fajauna, 11. November 1884. **L. F. Wilhelm**, Schafhirt.

Bei **Blasius Cadosch** in Andest befindet sich ein fremder gescheckter **Jagdhund**. Marke B. IX. + 1884.

Druck und Expedition von **Gebrüder Casanova** am Regierungsplatz in Chur.